

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Tuba Bozkurt (GRÜNE)

vom 6. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. März 2026)

zum Thema:

Haushaltsrechtliche Grundlagen, Zielerreichung und Wirksamkeit des Förderprogramms „GründerinnenBONUS“ sowie Einsatz von Billigkeitsleistungen in der Berliner Wirtschaftsförderung

und **Antwort** vom 26. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. März 2026)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Frau Abgeordnete Tuba Bozkurt (Bündnis 90/ Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25 473
vom 06.03.2026

über

Haushaltsrechtliche Grundlagen, Zielerreichung und Wirksamkeit des Förderprogramms
„GründerinnenBONUS“ sowie Einsatz von Billigkeitsleistungen in der Berliner
Wirtschaftsförderung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: Der Berliner Rechnungshof hat in seinem Jahresbericht 2025 die Ausgestaltung des Förderprogramms „GründerinnenBONUS“ durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe kritisiert. Der Rechnungshof stellt fest, dass das Programm als Billigkeitsleistung nach § 53 Landeshaushaltsordnung (LHO) ausgestaltet wurde, ohne dass hierfür die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorlagen und ohne dass eine entsprechende Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan vorgesehen war. Zudem wurde beanstandet, dass Fördermittel rückwirkend an bereits gegründete Unternehmen ausgezahlt wurden und die Förderhöhe ohne nachvollziehbare Bedarfsanalyse festgelegt wurde.

Der Rechnungshof kommt zu dem Ergebnis, dass hierdurch Haushaltsmittel ohne ausreichende haushaltsrechtliche Grundlage bewilligt wurden und das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses berührt wurde. Gleichzeitig plant die zuständige Senatsverwaltung laut Rechnungshof, das Programm weiterhin als Billigkeitsleistung fortzuführen.

Vor diesem Hintergrund stellen sich grundsätzliche Fragen zur haushaltsrechtlichen Einordnung, zur Zielerreichung sowie zur Wirksamkeit von Förderprogrammen, die als Billigkeitsleistungen ausgestaltet werden.

1. Auf welcher konkreten haushaltsrechtlichen Grundlage wurde das Förderprogramm „GründerinnenBONUS“ als Billigkeitsleistung nach § 53 Landeshaushaltsordnung (LHO) ausgestaltet?

Zu 1.: Die haushaltsrechtliche Grundlage war § 53 LHO (Landeshaushaltsordnung) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften. Die Ausgestaltung des GründerinnenBONUS (GiB) als Billigkeitsleistung begründete sich im notwendigen Ausgleich geschlechtsspezifischer Nachteile, welche Gründerinnen auf dem Weg in die Selbständigkeit erfahren und nach wie vor erfahren.

2. In welchem Titel und mit welcher konkreten Zweckbestimmung waren im Haushaltsplan Mittel für Billigkeitsleistungen zur Gründerinnenförderung vorgesehen?

Zu 2.: Die Mittel für die Gründerinnenförderung waren im Kapitel 1320 Titel 68307 Teilansatz Nr. 3 „Gründerinnenförderung“ veranschlagt. Eine explizite Nennung als Billigkeitsleistung wurde nicht vorgenommen.

3. Teilt der Senat die Feststellung des Rechnungshofs, dass für die Gewährung der Billigkeitsleistung keine besondere Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan vorlag? Falls nein: mit welcher haushaltsrechtlichen Begründung?

Zu 3.: Die Feststellung des Rechnungshofs von Berlin zur Zurverfügungstellung von Ausgabemitteln sind zutreffend.

Nach Ansicht des Senats war dem Haushaltsgesetzgeber jedoch Höhe und Zweck der Mittel für die Gründerinnen-Förderung bekannt und versetzten ihn so in die Lage, über die Ausgaben zu entscheiden.

4. Welche Änderungen wurden seit Veröffentlichung des Rechnungshofberichts vorgenommen, um die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für entsprechende Fördermaßnahmen künftig sicherzustellen?

Zu 4.: Schon vor Veröffentlichung des Rechnungshofsberichts wurde für den Haushaltsplan 2024/25 die Programmbezeichnung GründerinnenBONUS explizit in die Erläuterungen aufgenommen. Im aktuellen Haushaltsplan ist die Maßnahme als Billigkeitsleistung genannt. Für das konkrete Programm werden die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen noch einmal erörtert.

5. Wie viele Unternehmen haben seit Einführung des Programms GründerinnenBONUS eine Förderung erhalten (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?
6. Wie hoch war das insgesamt ausgezahlte Fördervolumen (bitte nach Haushaltsjahr aufschlüsseln)?

Zu 5. und 6.:

	2023	2024	Gesamt
Anzahl der Unternehmen	17	6	23
Ausgezahltes Fördervolumen	170.000 €	60.000 €	230.000€

Quelle: Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBe)

7. In wie vielen Fällen wurden Fördermittel an Unternehmen ausgezahlt, deren Gründung vor Veröffentlichung der Förderlinie erfolgte?

Zu 7.: Eine Voraussetzung für die Gewährung des GründerinnenBONUS war ein Zuwendungsbescheid im Förderprogramm GründungsBONUS (GB). Für den GB waren nur Gründerinnen und Gründer beziehungsweise Kleinstunternehmen antragsberechtigt, die ihren Sitz in Berlin hatten und zum Zeitpunkt der elektronischen Einreichung des Antrages nicht älter als zwölf Monate waren.

Der Bonus wurde demnach immer erst nach der Gründung gewährt, daher betrifft es alle Fälle im GiB.

8. Welche konkreten quantifizierbaren Ziele und Indikatoren zur Erfolgskontrolle wurden für das Programm GründerinnenBONUS festgelegt?

Zu 8.: Für den GiB wurde als Ziel der Ausgleich struktureller Nachteile festgelegt, der perspektivisch - aber nicht unmittelbar - zu einer Erhöhung des Anteils an Gründerinnen führen sollte. Diese Nachteile sind struktureller Natur, darunter z. B. tradierte Rollenbilder, männliche Prägung des Unternehmertums, geringere Unterstützung von Mädchen in MINT-Fächern, fehlende Vorbilder, fehlender Zugang zu Netzwerken der etablierten Wirtschaft, erschwelter Zugang zu Krediten, stärkere Doppelbelastung durch Care-Arbeit, fehlende Mutterschutz-Regelungen für Selbständige und generell weniger Vermögen bei Frauen.

Der Indikator war in diesem Kontext, dass es sich um ein Unternehmen handelt, das überwiegend aus Gründerinnen oder Gesellschafterinnen bestand.

9. Welche Veränderungen beim Anteil von Gründerinnen an Unternehmensgründungen in Berlin wurden seit Einführung des Programms festgestellt und auf welche Datengrundlage stützt sich diese Bewertung?

Zu 9.: Die Erhöhung des Anteils von Gründerinnen an Unternehmensgründungen in Berlin war nicht das vorrangige Ziel des GiB, sondern der Ausgleich des strukturellen Nachteils.

Auf Basis der Gewerbeanzeigestatistik hat sich der Anteil der Gründerinnen an neugegründeten Einzelunternehmen dahingehend verändert, dass der Anteil im Jahr 2023 bei 33,6% und im Jahr 2025 bei 36,6% lag.

10. Welche Evaluationen oder Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen wurden im Vorfeld oder während der Laufzeit des Programms durchgeführt?

Zu 10.: Während der Laufzeit des Programmes fand ein begleitendes Controlling bzw. Evaluation zu Antragszahlen, Mittelabflüssen, Branchen der Unternehmen sowie Anzahl der Unternehmerinnen in den Unternehmen statt.

11. Auf welcher fachlichen Grundlage wurde die Höhe der Förderung von 10.000 € pro Unternehmen festgelegt und welche Bedarfsanalysen oder Vergleichsuntersuchungen lagen dieser Festlegung zugrunde?

Zu 11. Die Festlegung der Höhe der Förderung fand anhand der noch verfügbaren Haushaltsmittel statt. Die im Jahresbericht des Rechnungshofs geforderte Bedarfsanalyse bezieht sich auf die vom Rechnungshof von Berlin angenommene Zuwendung zur Erhöhung des Frauenanteils bei Gründungen. Für eine Billigkeitsleistung zum Ausgleich struktureller Nachteile konnte die Bedarfsanalyse nicht wie beschrieben angewandt werden.

12. Welche alternativen Förderinstrumente (z. B. Zuwendungsprogramme) wurden geprüft, bevor die Entscheidung für eine Billigkeitsleistung getroffen wurde?

Zu 12. Es fand eine Abgrenzung zwischen der Billigkeitsleistung gem. § 53 LHO und einer Zuwendung gem. § 44 LHO statt. Da Zuwendungen jedoch nur für noch nicht begonnene Maßnahmen gewährt werden und mit dem GIB bereits von Frauen gegründeten Unternehmen gefördert werden sollen, kam diese nicht in Betracht.

13. Welche weiteren Fördermaßnahmen der Berliner Wirtschaftspolitik wurden seit 2022 ganz oder teilweise als Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO ausgestaltet?

Zu 13.: Seit 1992 werden Überbrückungshilfen über das Programm „Überbrückungshilfen für straßenbaugeschädigte Gewerbetreibende in Berlin“ als Billigkeitsleistung gewährt. Seit dem 29.11.2024 wird außerdem das Förderprogramm „Meister- und MeisterinnenBONUS Berlin“ als Billigkeitsleistung ausgestaltet.

14. In welcher Höhe wurden seit 2022 Mittel im Bereich der Wirtschaftsförderung als Billigkeitsleistungen ausgezahlt (bitte nach Programmen aufschlüsseln)?

Zu 14.:

Jahr	Programm	
	Überbrückungshilfen für straßenbaugeschädigte Gewerbetreibende in Berlin	Meister- und MeisterinnenBONUS Berlin
2022	195.629,00 €	./.
2023	154.000,00 €	./.
2024	276.445,42 €	899.000 €
2025	200.000,00 €	1.447.000 €

Quelle: SenWiEnBe

15. Nach welchen Kriterien entscheidet der Senat, ob ein wirtschaftspolitisches Förderinstrument als Zuwendung, Zuschussprogramm oder Billigkeitsleistung ausgestaltet wird?

Zu 15.: Die Kriterien ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, insb. der LHO und ihren Ausführungsvorschriften. Einschlägig sind hier die Abgrenzungen von § 44 LHO und § 53 LHO. Ausschließlich innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens entscheidet der Senat entsprechend der Zielsetzungen des jeweiligen Programms und im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit über das angemessene Förderinstrument.

16. Welche konkreten Maßnahmen hat der Senat seit Veröffentlichung des Rechnungshofberichts ergriffen, um die haushaltsrechtliche Einordnung von Förderprogrammen zu verbessern, Zieldefinition und Erfolgskontrollen zu stärken und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen künftig systematisch durchzuführen?

Zu 16.: Nach Auffassung des Senats sind die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen und die damit einhergehende haushaltsrechtliche Einordnung von Förderprogrammen zu beachten und Zieldefinitionen sowie Erfolgskontrollen immer klar und verständlich zu formulieren. Bezugnehmend auf den GiB wird als konkrete Maßnahme, unter Berücksichtigungen der Feststellungen des Rechnungshofs von Berlin, die Zieldefinition und Erfolgskontrolle beim neuen GiB noch klarer gefasst. Die Hinweise des Rechnungshofs von Berlin zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung finden ebenfalls Berücksichtigung.

17. Plant der Senat weiterhin, den GründerinnenBONUS als Billigkeitsleistung nach § 53 LHO fortzuführen? Falls ja: mit welcher konkreten haushaltsrechtlichen Grundlage und in welchem Titel des Haushaltsplans sind hierfür künftig Mittel veranschlagt?

Zu 17.: Es ist derzeit, ausweislich des Haushaltsplans, geplant, das Programm als Billigkeitsleistung gem. § 53 LHO fortzuführen. Die Mittel sind im Einzelplan Nr. 13 für den „GründerinnenBONUS als Billigkeitsleistung gem. § 53 LHO“ im Kapitel 1320, Titel 68307 TA Nr. 11 veranschlagt.

Der Senat nimmt jedoch die im Jahresbericht des Rechnungshofs beanstandete Begründung für die Gewährung des GründerinnenBONUS als Billigkeitsleistung zum Anlass, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für das konkrete Programm noch einmal zu erörtern.

Berlin, den 26.03.2026

In Vertretung

Dr. Severin F i s c h e r

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe